

VERBAND DER RESTAURATOREN (VDR)

SATZUNG¹

Fassung vom 26.11.2022²

Inhalt

Präan	nbel	2
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Der Zweck des Vereins	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten	6
§ 5	Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft	6
§ 6	Organe des Verbandes	7
§ 7	Mitgliederversammlung	7
§ 8	Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 9	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 10	Das Präsidium	8
§ 11	Die Zuständigkeit des Präsidiums	9
§ 12	Die Amtsdauer des Präsidiums	9
§ 13	Der Vorstand	9
§ 14	Fachgruppen	10
§ 15	Interessengruppen	10
§ 16	Landesgruppen	11
§ 17	Ausschüsse und Beauftragte	11
§ 18	Kassenprüfer	12
§ 19	Geschäftsstelle	12
§ 20	Auflösung	12

 $^{^{1} \ \}mathsf{Die} \ \mathsf{m\"{a}} \mathsf{n} \mathsf{n} \mathsf{liche} \ \mathsf{Form} \ \mathsf{von} \ \mathsf{Personen} \ \mathsf{beiderlei} \ \mathsf{Geschlechts}.$

² Der Stand der Satzung entspricht der Version, die auf der Mitgliederversammlung am 26. November 2022 in Leipzig genehmigt worden ist, bedarf jedoch noch der notariellen Beurkundung.

Präambel

Kulturgüter vermitteln als materielle Zeugnisse des kulturellen Erbes einen lebendigen Einblick in die Vergangenheit. Für die Gesellschaft ist es von besonderer Bedeutung, die Kulturgüter zu bewahren und an kommende Generationen weiterzugeben. Die Restauratoren übernehmen mit ihrer Arbeit besondere Verantwortung für das Kulturgut gegenüber der Gesellschaft und der Nachwelt. Ihre Aufgabe ist der Schutz, die Erhaltung und die Restaurierung des Kulturgutes, im Respekt des ganzen Reichtums seiner Authentizität und unter Wahrung seiner Integrität. Die hohen ethischen Grundsätze, denen sie sich verpflichtet fühlen, sind in den Ehrenkodizes für Restauratoren fixiert und weisen sie als Angehörige der Freien Berufe aus. Durch ein Hochschulstudium der Konservierung und Restaurierung wird die erforderliche berufliche Qualifikation erworben.

Die Mitglieder der Vereinigung Deutscher Restauratorenverbände (VDR) - Arbeitsgemeinschaft der Restauratoren e.V. (AdR), Berufsverband staatlich geprüfter RestauratorInnen e.V. (BsgR), Bundesverband Deutscher Diplomrestauratoren / innen e.V. (bdr), Deutscher Restauratoren Verband e.V. (DRV), Deutscher Verband freiberuflicher Restauratoren e.V. (DVFR), Restauratoren Fachverband e.V. (RFV) Restauratorenverband Sachsen e.V. (RVS) - haben sich am 03.02.2001 zu einem Berufs- und Fachverband zusammengeschlossen. Der "Verband der Restauratoren" bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen der Europäischen Vereinigung der Restauratorenverbände (E.C.C.O.).

Der erklärte Wille aller Verbandsmitglieder ist es, sich mit Achtung zu begegnen und bei der Beförderung gemeinsamer Anliegen verantwortungsvoll zusammen zu arbeiten. Sie tun dies im Bewusstsein, dass eine konstruktive und kritische Atmosphäre für eine lebendige Verbandsarbeit bürgt. Der internationalen Kooperation mit Berufskollegen wird eine ebenso große Bedeutung beigemessen wie der interdisziplinären Arbeit mit Vertretern der Natur- und Geisteswissenschaften. Im Streben nach Anerkennung und Weiterentwicklung des Berufsstandes sind alle Restauratoren - ob Selbständige oder Angestellte - ungeachtet ihrer Nationalität aufgerufen, sich für die Verwirklichung der in der Satzung verankerten Ziele einzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband der Restauratoren (VDR)" und ist in das Vereinsregister eingetragen; er führt den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der VDR ist der deutsche Berufs- und Fachverband der Restauratorinnen und Restauratoren.
- (2) Das Hauptanliegen des VDR sind der Schutz und die sachgerechte Bewahrung des Kunst- und Kulturgutes unter Respektierung seiner materiellen, kulturhistorischen und ästhetischen Unversehrtheit.
- (3) Der VDR fördert das öffentliche Verständnis für Berufsbild und Tätigkeit des Restaurators durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der VDR unterstützt die wissenschaftliche Entwicklung des Berufsfeldes und vertieft das berufliche Verständnis, Wissen und Können seiner Mitglieder durch Publikationen, Fachvorträge, Veranstaltungen und andere Formen der beruflichen Weiterbildung.
- (5) Der VDR bezweckt die allseitige Wahrung und Förderung der ideellen, kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.
- (6) Der VDR setzt sich ein für den gesetzlichen Schutz von Beruf und Berufsausübung durch staatliche Anerkennung und Zulassung ausgehend von der Berufsdefinition des International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC) von 1984 (Fußnote I), den Grundsätzen des Ehrenkodexes der Restauratoren von 1986 (Fußnote II), den Berufsrichtlinien der European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations (E.C.C.O.) von 1993/94 (Fußnote III), der Definition der Freien Berufe durch den Bundesverband der Freien Berufe von 1995 (Fußnote IV) sowie dem Restauratorgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RG M-V) von 1999 (Fußnote V) sowie dem Restauratorgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ReG LS-A) von 2011 (Fußnote VI).
- (7) Der VDR arbeitet mit natur- und geisteswissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen zusammen.
- (8) Der VDR pflegt und fördert die Kontakte und den fachlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel des Berufs- und Kulturgutschutzes.
- (9) Der VDR setzt sich für die Hochschulausbildung von Restauratoren ein.
- (10) Der Verband verwirklicht seine Ziele durch die Förderung der Kommunikation seiner Mitglieder untereinander. Verbandsinformationen werden elektronisch versendet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der VDR hat:
 - 1. ordentliche Mitglieder
 - 2. assoziierte Mitglieder
 - 3. korrespondierende Mitglieder

- 4. Mitglieder in Ausbildung
- 5. fördernde Mitglieder
- 6. Ehrenmitglieder
- 7. Mitglieder im Ruhestand
- (2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliches Mitglied kann werden, wer ein Diplom oder einen konsekutiven Masterabschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder ein Abschlussexamen an deren Vorgängereinrichtungen erworben hat. Darüber hinaus muss der Bewerber in seiner Berufsausübung Gewähr dafür bieten, dass er den Vereinszwecken nach § 2 stets gerecht wird. Die Ausübung des Restauratorenberufes als Gewerbe schließt die ordentliche Mitgliedschaft regelmäßig aus.
 - b. Ordentliches Mitglied kann ohne Hochschulstudium in der Restaurierung auch werden, wer Folgendes einbringen kann:
 - Den Nachweis einer lückenlosen siebenjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in der Restaurierung. Gesetzlich/tarifvertragliche Fehlzeiten verlängern diesen siebenjährigen Zeitraum um die tatsächliche Fehlzeit. Der Zeitraum zum Nachweis einer lückenlosen siebenjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in der Restaurierung ist auf maximal zehn Jahre begrenzt. Längere Laufzeiten sind nicht vorgesehen.
 - Und den Nachweis von insgesamt mindestens sieben Weiterbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Seminaren oder Workshops des VDR oder kombiniert mit denen von Partnerorganisationen.
 - Und die Vorlage von zwei eigenständig erstellten Dokumentationen nach höchstem wissenschaftlichen Standard, Zeitraum der Ausführung mit aktuellem Bezug (nicht über zehn Jahre Zeitabstand).
 - Und die Darstellung der Entwicklung neuer konservatorischer/restauratorischer Arbeitsmethoden (Prüfung durch die Eintragungskommission unter evtl. Anforderung einer Stellungnahme der spezifischen Fachgruppe).
 - Und die wiederholte Veröffentlichung wissenschaftlicher Fachbeiträge in Fachzeitschriften
 - oder anstelle der Veröffentlichung wiederholte wissenschaftliche Vorträge auf fachspezifischen Veranstaltungen
 - oder anstelle der Veröffentlichung oder der Vorträge die Mitwirkung an Forschungsprojekten.

Die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1a müssen vorliegen.

- c. Ordentliches Mitglied ohne ein Hochschulstudium mit konsekutivem Masterabschluss (Bachelor-Abschluss oder vergleichbar) kann auch werden, wer Folgendes einbringen kann:
 - Nachweis einer lückenlosen vierjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in der Restaurierung. Gesetzlich/tarifvertragliche Fehlzeiten verlängern diesen vierjährigen Zeitraum um die tatsächliche Fehlzeit. Der Zeitraum zum Nachweis einer lückenlosen vierjährigen hauptberuflichen Tätigkeit in der Restaurierung ist auf maximal sieben Jahre begrenzt. Längere Laufzeiten sind nicht vorgesehen.
 - Und Nachweis von insgesamt mindestens vier Weiterbildungsveranstaltungen und/oder Fachtagungen des VDR oder kombiniert mit denen von Partnerorganisationen (z. B. Fachtagungen, Seminare, Workshops etc.).

Und Vorlage von zwei eigenständig erstellten Dokumentationen nach zeitgemäßem wissenschaftlichem Standard. Die Prüfung der Dokumentationen erfolgt durch die Eintragungskommission, ggf. unter Hinzuziehen der spezifischen Fachgruppe.

Die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1a müssen vorliegen.

- 2. a. Assoziiertes Mitglied kann werden, wer einen Bachelorabschluss auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Hochschule erworben hat. Die weiteren Voraussetzungen nach Abs.2 Ziffer 1a müssen vorliegen.
- b. Assoziiertes Mitglied kann auch werden, wer einen Masterabschluss in einem nicht konsekutiven Studiengang auf dem Gebiet der Konservierung und Restaurierung an einer Hochschule erworben hat. Die weiteren Voraussetzungen nach Abs. 2 Ziffer 1a müssen vorliegen.
- 3. Korrespondierendes Mitglied können natürliche und juristische Personen aus verwandten Fachbereichen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen und an einem fachlichen Austausch mit dem Verband interessiert sind, jedoch nicht konservatorisch bzw. restauratorisch tätige Personen oder Firmen.
- 4. Mitglied in Ausbildung kann werden, wer ein studienvorbereitendes restauratorisches Fachpraktikum absolviert oder in einem Hochschulstudiengang für Konservierung und Restaurierung immatrikuliert ist.
- 5. Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die in § 2 formulierten Ziele unterstützen.
- 6. Ehrenmitglied kann werden, wer sich herausragende Verdienste um den Verband oder um das Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung erworben hat.
- 7. Mitglied im Ruhestand kann werden, wer Mitglied nach Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 ist, die gesetzliche Altersrente, Pension oder eine vergleichbare Rente, z. B. Rente wegen voller Erwerbsminderung, bezieht und keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht.

(3) Aufnahmeverfahren:

- 1. Für die Aufnahme in den VDR ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Dieser muss die erforderlichen Informationen und Nachweise für die jeweils beantragte Mitgliedschaft enthalten.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 Ziffer 1 a, 2 und 4 entscheidet das Präsidium.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 2 Ziffer 1b und 1c formuliert die Eintragungskommission eine Empfehlung an das Präsidium.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes nach Abs. 2 Ziffer 3 und 5 entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand entscheidet auch über Ausnahmen von Abs. 2 Ziffer 1 Satz 3.

Für die Aufnahme als Ehrenmitglied ist ein entsprechender Vorschlag seitens des Präsidiums, des Vorstandes oder mindestens sieben ordentlicher Mitglieder notwendig. Es entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums oder des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von acht Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Präsidium bzw. Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.

§ 4 Rechte und Pflichten

- Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Verbandes teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht in der Mitgliederversamm- lung und können in alle Ämter gewählt werden. Sie haben das Recht zur Führung der Verbandsbezeichnung "VDR".
- (3) Assoziierte Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, in den Fach- und Landesgruppen des Verbandes beratend mitzuarbeiten. Zudem haben sie das Recht auf eine eigene Interessenvertretung innerhalb des Verbandes.
- (4) Korrespondierende Mitglieder haben das Recht, in den Fach- und Landesgruppen des Verbandes beratend mitzuarbeiten.
- (5) Mitglieder in Ausbildung haben Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, in den Fach- und Landesgruppen des Verbandes beratend mitzuarbeiten. Zudem haben sie das Recht auf eine eigene Interessenvertretung innerhalb des Verbandes.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, die Organe und Einrichtungen des Verbandes in Berufsfragen in Anspruch zu nehmen. Wenn der Verband eine eigene Verbandszeitschrift im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes herausgibt, haben sie das Recht, diese kostenlos zu beziehen.
- (7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihr berufliches Verhalten und ihr Auftreten zu unterstützen. Sie müssen die Satzung sowie die Berufsregeln einhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane achten.
- (8) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beitragszahlung schließt den Bezug der Verbandszeitschrift ein. Die Einzelheiten der Beitragspflicht, insbesondere die Beitragshöhe der jeweiligen Mitgliedschaft und die Bedingungen für eine Beitragsreduzierung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (9) Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (10) Mitglieder im Ruhestand sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die Rechte und Pflichten, die sie bereits im Rahmen ihrer vorherigen Mitgliedschaft hatten, mit Ausnahme der Rechte, die an die Beitragspflicht gebunden sind.

§ 5 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verband
- (2) Der Austritt erfolgt mit einfachem Brief an das Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Die Mitglieder in Ausbildung haben jährlich nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Ziffer 4 erfüllen. Geschieht dies nach Mahnung und Fristsetzung nicht, wird ein Mitglied in Ausbildung von der Mitgliederliste gestrichen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Verbandsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums kann der Ausgeschlossene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist zulässig.
- (6) Jedes Mitglied kann auf Antrag in eine andere Mitgliedskategorie wechseln, wenn für diese die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 vorliegen. Für den Wechsel gelten die Regelungen des Aufnahmeverfahrens nach § 3 Abs. 3. Beim Wechsel in eine Mitgliedschaft im Ruhestand ist neben der Vorlage des Renten- oder Pensionsbescheids eine schriftliche Erklärung, dass keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird, gegenüber dem VDR erforderlich. Ein Mitglied im Ruhestand kann durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung wieder in seinen vorherigen Mitgliedsstatus wechseln. Der Antragsteller muss im Zweifelsfalle selbst seinen früheren Mitgliedsstatus nachweisen.

§ 6 Organe des Verbandes

- (1) Organe des VDR sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. das Präsidium
 - 3. der Vorstand
- (2) Die Verbandsorgane geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VDR und zuständig für:

- (1) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für die nächsten beiden Geschäftsjahre (die Finanzmittel des Verbandes sollen dabei angemessen für die jeweiligen fachlichen und berufspolitischen Zwecke verwendet werden); Entgegennahme des Jahresberichts von Präsidium und Vorstand; Entlastung des Präsidiums.
- (2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- (3) Wahlen:
 - a) des Präsidiums aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
 - b) der drei Kassenprüfer aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder
 - c) von drei Personen, die eine Wahlkommission zur Durchführung der Präsidiumswahlen bilden
- (4) Einrichtung von Fachgruppen

- (5) Einrichtung von Interessengruppen
- (6) Einrichtung von Landesgruppen
- (7) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über die Berufung gegen Ausschließungs- und Streichungsbeschlüsse des Präsidiums
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (9) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Geschäfts- und Schlichtungsordnung

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre wahlweise präsent und/oder digital statt. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen schriftlich durch einfachen Brief und/oder Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder digital unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Einladung dem Präsidium zuzuleiten und werden den Mitgliedern durch einfachen Brief und/oder Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder mit der digitalen Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Später eingegangene Anträge können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen alle zwei Jahre mit einer öffentlichen Veranstaltung, dem "Restauratorentag", verbunden werden.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die wahlweise präsent und/oder digital stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall einem Stellvertreter, geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur teilnehmende Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt für sämtliche Satzungsbestimmungen.
- (5) Über das Ergebnis der Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Personen: dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, von denen einer die Funktion des Schatzmeisters inne hat, und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.
- (2) Der Präsident sowie die beiden Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den VDR allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Mitgliedern des Präsidiums kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Präsidiumstätigkeit gewährt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Die Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des VDR zuständig. Es führt die Geschäfte des VDR. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet das Präsidium allein und eigenverantwortlich über laufende Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen durch Satzung oder Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht dem Vorstand nach Satzung vorbehalten ist.

§ 12 Die Amtsdauer des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Eine Abberufung des Präsidiums bzw. einzelner seiner Mitglieder aus wichtigem Grund ist durch die Mitgliederversammlung jederzeit möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so wird von der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten können nicht öfter als zweimal wiedergewählt werden.

(2) Übergangsregelung

Das erste Präsidium des Vereins vom Abschluss des Verschmelzungsvertrages bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung wird gemäß den Bestimmungen in § 3 des Verschmelzungsvertrages bestellt.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er besteht aus:
 - 1. den Mitgliedern des Präsidiums
 - 2. den Vorsitzenden der Fachgruppen
 - 3. den Vorsitzenden der Interessengruppen
 - 4. den Vorsitzenden der Landesgruppen
- (2) Der Vorstand entscheidet über Aufgaben, für die nicht die Mitgliederversammlung oder das Präsidium satzungsgemäß zuständig sind und die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Besondere Aufgabe des Vorstandes ist es, die Arbeit der Fach-, Interes-

- sen- und Landesgruppen aufeinander abzustimmen und hierüber Beschlüsse zu fassen. Insbesondere die berufspolitische Interessenswahrnehmung und fachliche Auffassungen, die berufspolitische Auswirkung haben können, sind durch den Vorstand zu autorisieren.
- (3) Der Vorstand berät und unterstützt das Präsidium bei der Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen und wirkt als Bindeglied und Interessensvermittler zwischen der Basis und der Verbandsspitze.
- (4) Der Vorstand tagt wahlweise präsent und/oder digital mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch einfachen Brief und/oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan und/oder digital unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Vorsitzender des Vorstandes ist der Präsident.
- (6) Der Vorstand ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Fachgruppen

- Zur Intensivierung der fachlichen Arbeit können durch die Mitgliederversammlung Fachgruppen gebildet werden. Die Fachgruppen haben die Aufgabe, den bundesweiten fachlichen Austausch, die Zusammenarbeit und die kontinuierliche berufliche Weiterbildung der auf ihrem jeweiligen Fachgebiet tätigen Mitglieder zu fördern. Die Fachgruppen stimmen ihre Arbeit im Vorstand ab. Die Fachgruppen sind keine selbständigen rechtsfähigen Vereine, sondern Gliederungen des VDR.
- (2) Die Fachgruppen wählen ihre Vorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertreter wahlweise in Präsenzveranstaltungen und/oder digitalen Treffen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen können (nicht abschließend aufgeführt) offen per Handzeichen, mit Stimmzetteln, im digitalen Chat oder mithilfe von digitalen Wahltools vorgenommen werden. Die Wahlen müssen nachvollziehbar sein. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund ist durch die ordentlichen Mitglieder der betreffenden Fachgruppe jederzeit möglich. Die Vorsitzenden der Fachgruppen sind Mitglieder des Vorstandes. Sie vertreten dort die fachlichen Interessen ihrer Fachgruppe und sind die offiziellen Ansprechpartner des Verbandes auf ihrem jeweiligen Fachgebiet.

§ 15 Interessengruppen

- (1) Zur Vertretung der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder k\u00f6nnen durch die Mitgliederversammlung Interessengruppen eingerichtet werden. Die Interessengruppen stimmen ihre Arbeit im Vorstand ab. Sie sind keine selbst\u00e4ndigen rechtsf\u00e4higen Vereine sondern Gliederungen des VDR.
- (2) Die Interessengruppen "Selbständige/Freiberufler" und "Öffentlicher Dienst" wählen ihre Vorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertreter wahlweise in Präsenzveranstaltungen und/oder digitalen Treffen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen können (nicht abschließend aufgeführt) offen per Handzeichen, mit Stimmzetteln, im digitalen Chat oder mithilfe von digitalen Wahltools vorgenommen werden. Die Wahlen müssen nachvollziehbar sein. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund ist durch die ordentlichen Mitglieder dieser Interessengruppe jederzeit möglich. Die Vorsitzenden der Interessengruppen sind Mitglieder des Vorstandes und sind im Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung antragsund stimmberechtigt.

- (3) Die Interessengruppen "Selbständige/Freiberufler" und "Öffentlicher Dienst" vertreten die wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder auf Bundesebene und arbeiten zusammen mit den Landesgruppen in diesen Bereichen der berufspolitischen Arbeit in den Bundesländern.
- (4) Die assoziierten Mitglieder bilden eine eigene Interessengruppe, in der sie Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben. Sie wählen ihren Vorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertreter in direkter und geheimer Wahl aus den Reihen ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter aus wichtigem Grund ist durch die Mitglieder dieser Interessengruppe jederzeit möglich. Der Vorsitzende der Interessengruppe ist Mitglied des Vorstandes und ist im Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (5) Die Mitglieder in Ausbildung bilden eine eigene Interessengruppe, in der sie Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht haben. Sie wählen ihren Vorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertreter in direkter und geheimer Wahl aus den Reihen ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter aus wichtigem Grund ist durch die Mitglieder dieser Interessensgruppe jederzeit möglich. Der Vorsitzende der Interessengruppe ist Mitglied des Vorstandes und ist im Vorstand sowie in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt.

§ 16 Landesgruppen

- (1) Zur Wahrnehmung berufsständischer Interessen sowie zur Förderung des die Fachgebiete übergreifenden Austausches und der Zusammenarbeit der Mitglieder in den jeweiligen Bundesländern können durch die Mitgliederversammlung Landesgruppen gebildet werden, deren räumliche Grenzen nicht kleiner als die eines Bundeslandes sein dürfen. Die Landesgruppen haben die Aufgabe, auf Landesebene berufspolitische und fachliche Interessen zu vertreten. Die Landesgruppen stimmen ihre Arbeit im Vorstand ab. Die Landesgruppen sind keine selbständigen rechtsfähigen Vereine, sondern Gliederungen des VDR.
- (2) Die Landesgruppen wählen ihre Vorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertreter wahlweise in Präsenzveranstaltungen und/oder digitalen Treffen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen können (nicht abschließend aufgeführt) offen per Handzeichen, mit Stimmzetteln, im digitalen Chat oder mithilfe von digitalen Wahltools vorgenommen werden. Die Wahlen müssen nachvollziehbar sein. Eine dreimalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreter aus wichtigem Grund ist durch die ordentlichen Mitglieder der betreffenden Landesgruppe jederzeit möglich. Die Vorsitzenden der Landesgruppen sind Mitglieder des Vorstandes und die offiziellen Ansprechpartner des Verbandes in ihrem jeweiligen Bundesland. Im Vorstand vertreten sie die Interessen ihrer Landesgruppe, in ihren Bundesländern zusätzlich die Gesamtinteressen des VDR.

§ 17 Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben k\u00f6nnen die Organe des VDR Aussch\u00fcsse oder Beauftragte einsetzen. Beauftragte des VDR werden durch das Pr\u00e4sidium vorgeschlagen und durch den Vorstand ernannt. Bevollm\u00e4chtigte Vertreter mit Aufgaben au\u00dberhalb des Verbandes m\u00fcssen vom Vorstand best\u00e4tigt werden.
- (2) Die Ausschüsse oder Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit dem Organ zu berichten, das sie eingesetzt hat.
- (3) Schlichtungsausschuss:
 - 1. Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mit-

gliedern des Verbandes der Restauratoren oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist beim Verband der Restauratoren ein ständiger Schlichtungsausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung von drei Ausschussmitgliedern tätig, von denen mindestens zwei Mitglieder (Beisitzer) dem Verband angehören müssen.

 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Zur Kassenprüfung werden drei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzmittel des Verbandes zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten ihren Prüfbericht gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Organe des VDR sind verpflichtet, die Tätigkeit der Kassenprüfer zu unterstützen.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten oder sich Dritter bei der Ausübung seiner Geschäfte bedienen.
- (2) Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist durch den Vorstand zu beschließen. Gleiches gilt für den Aufgabenbereich des Geschäftsführers.

§ 20 Auflösung

Der VDR kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Mit der Auflösung des VDR oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen - wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt - an eine Organisation oder eine Institution, die ähnliche Ziele verfolgt wie der VDR. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung bei Auflösung.

Qellenangaben zu den zitierten Grundlagenpapieren:

- I International Council of Museums-Committee for Conservation (ICOM-CC): The Conservator-Restorer: A Definition of the Profession, 1984. In: Restauratoren Taschenbuch 1996 S. 48 ff.
- II AdR, IADA, DRV und DVFR: Ehrenkodex für Restauratoren, 1986. In: Zeitschrift für Kunsttechnologie und Konservierung 3 (1989) S. 2 ff.
- III European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations: *Professional Guidelines (I-III)*, 1993/94. In: Restauratoren Taschenbuch 1996 S. 42 ff.
- IV Bundesverband der Freien Berufe: Definition Freie Berufe, 1995. In: BFB-Jahrbuch 1999 S. 374
- V Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Restaurator" (Restauratorgesetz RG M-V), 1999. In: Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 12 (1999) S. 613 ff.
- VI: Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung "Restauratorin" oder "Restaurator" im Land Sachsen-Anhalt (Restauratorgesetz Sachsen-Anhalt ReG LSA), 2011. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 8 (2011) S. 489-491.